

3

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
Herrn Knaack
Dorfstr. 30
19073 Stralendorf



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-074-19-5122-76036
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 5. April 2019

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof“ in Parum

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es wird eine Teilfläche des Feldblocks DEMVLI095AD10021 langfristig der ackerbaulichen Nutzung entzogen und in eine Streuobstwiese umgewandelt. Der Nutzer dieser Flächen ist rechtzeitig über den Flächenentzug zu informieren. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Gemeinde Dümmer		Blatt 9
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum	
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU WM vom 05.04.2019		

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

In der Begründung wird unter dem Punkt **5. Bestand** ergänzt, dass rechtzeitig eine Abstimmung mit dem nutzenden Landwirt zu erfolgen hat.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG	Biogasanlage	Parum Flur 1	86/1
Hanse Werk AG	Flüssiggasbehälter	Parum Flur 1	87
ASVK Vierte Energie GmbH & Co. KG	Biogasaufbereitungsanlage	Parum Flur 1	86/1; 87

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Störfallrelevante Aspekte

§ 50 BImSchG und KAS 18 fordern, dass im Rahmen der städtebaulichen Planung der im Einzelfall angemessene Abstand zu ermitteln und einzuhalten ist. Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines Störfalles auf schützenswerte Bebauung sind, soweit wie möglich, zu vermeiden.

Die Kommission für Anlagensicherheit des BMU (KAS) erstellte in einem Leitfadens (KAS 18) eine Vorgehensweise zur Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen (von Störfallanlagen) und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung und wirkt somit normkonkretisierend zu den Anforderungen des § 50 BImSchG. Im KAS 18 wird grundsätzlich unterschieden zwischen Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse (Kap. 3.1) und Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen (Kap. 3.2).

Gemeinde Dummer	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	StALU WM vom 05.04.2019

3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

3.3 Boden

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat in der Stellungnahme vom 04.04.2019 mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 13.05.2019 wurden keine Altlastenverdachtsflächen angegeben.

Ihr Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Die von Ihnen aufgelisteten Anlagen befinden sich unmittelbar angrenzend an das Gebiet des B-Planes Nr. 8 und werden in der Begründung unter Punkt **5. Bestand** aufgeführt.

Auf die Anlagen und deren Bestandsschutz wird in der Begründung unter dem Punkt **8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken / Auswirkungen** eingegangen.

4.2 Störfallrelevante Aspekte

Im ersten Fall werden (da die konkreten Störfallanlagen noch nicht detailliert bekannt sind) abhängig vom jeweiligen Stoff pauschale Abstände formuliert.

Im Fall der Parumer Bioenergie GmbH & Co KG ist der Betriebsbereich jedoch bereits existent und damit auch hinreichend bekannt (Kap. 3.2 ist anzuwenden).

Im Auftrag



Henning Remus

Gemeinde Dümmer		Blatt 11	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum		
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU WM vom 05.04.2019			

Entsprechend telefonischer Auskunft am 07.08.2019 vom Planungsbüro **ECO-CERT** Prognosen Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz aus Karow wurde für die Biogasanlage in Parum bisher keine Abstandsberechnung nach KAS 18 vorgenommen und gegenwärtig auch kein Erfordernis für das Vorhaben im B-Plan Nr. 8 gesehen. Verwiesen wird hier auf den § 50 BImSchG - Planung.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

Bei dem Vorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 8 handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Zudem ist das Wohnen in dem Gewerbegebiet ausgeschlossen.